

American Rail Convention Switzerland

Statuten

§1. Name

Unter dem Namen *American Railroad Convention Switzerland*, nachfolgend "Verein" benannt, besteht aufgrund dieser Statuten ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Belp/Kt. Bern. Er ist parteipolitisch- und religionsneutral.

§2. Sitz/Adresse

Der Sitz des Vereins ist Belp:

American Rail Convention C/o Beat Scheuter, Neumattstrasse 50, 3123 Belp

§3. Zweck

Der Verein bezweckt die ideelle Förderung des Modellbahnhobbys in Anlehnung an amerikanische und kanadische Vorbilder, unabhängig vom Massstab bzw. ob Schmal- oder Normalspur des Vorbilds. Dazu gehören auch alle Themen des alltäglichen Lebens von Nord- bis Südamerika wie z.B. Oldtimer Cars, Motorräder etc. Im Weiteren werden auch Modell- und Spielzeugbörsen, Vereinsausflüge, Bastlerabende sowie Filmvorführungen und mehr organisiert.

Zur Förderung von Kontakten zwischen engagierten US-Bahnern veranstaltet der Verein in regelmässigen Abständen eine Ausstellung Namens «American Railroad Convention» in der Schweiz.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, mittels schriftlichem Aufnahmegesuch an den Vorstand.

§5. Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs endgültig durch den Vorstand.

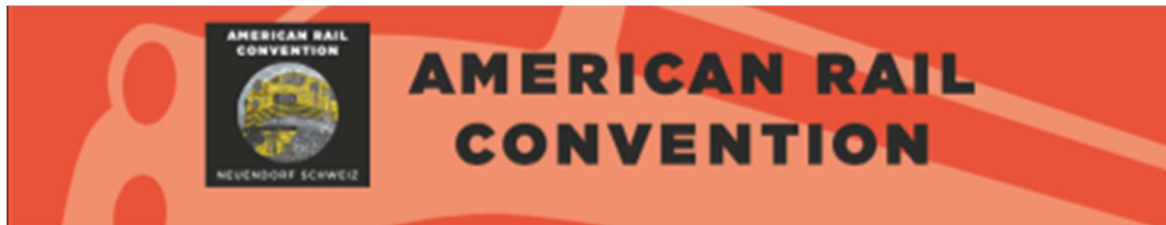
Der Eintritt in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten ein.

§6. Austritt

Der Austritt ist auf das Ende jedes Vereinsjahres möglich. Er ist dem Vorstand drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres wird nicht zurückerstattet.

§7. Ausschluss

Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder vorsätzlich und nachweislich gegen die Interessen des Vereins verstossen. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und im Verein bekanntgegeben, wobei das ausgeschlossene Mitglied an der nächsten dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung einen Rekurs gegen den Ausschluss einlegen kann.



§8. Mitgliederkategorien

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden zu allen Anlässen des Vereins eingeladen und haben an der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Sie beteiligen sich bei der Planung, Koordination und Durchführung der Anlässe.

b) Passivmitglieder

Passivmitglieder werden zu allen öffentlichen Anlässen des Vereins eingeladen. Einladungen zu anderen Anlässen des Vereins liegt in der Kompetenz des Vorstands. Sie haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

c) Jungmitglieder

Minderjährige können die Aufnahme als Jungmitglied beantragen, wobei das Aufnahmegesuch von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein muss.

Ein Jungmitglied wird zu möglichst allen Anlässen des Vereins eingeladen, die Entscheidung liegt jedoch beim Vorstand.

Ein Jungmitglied hat kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Mit Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit muss das Jungmitglied sich entscheiden, in welcher Mitgliederkategorie es zukünftig im Verein verbleiben will. Steht es zu diesem Zeitpunkt noch in einem Ausbildungsverhältnis, kann der Vorstand unter Vorlage eines Nachweises des bestehenden Ausbildungsverhältnisses eine Reduktion auf den Aktivmitgliederbeitrag gewähren. Die Höhe dieser Reduktion liegt in der Kompetenz des Vorstands.

Der volle Aktivmitgliederbeitrag wird ab dem Folgejahr nach beendigter Ausbildung fällig.

d) Ehrenmitglieder

Macht sich ein Mitglied besonders verdient im Rahmen seiner Tätigkeit innerhalb des Vereins, kann der Vorstand eine Ernennung zum Ehrenmitglied beantragen. Dieser Vorschlag muss vom ernannten Mitglied vorgängig angenommen und durch die Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht und kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon sind bisherige Aktivmitglieder, welche ihr Stimmrecht an der Mitgliederversammlung behalten.

Ehrenmitglieder werden zu allen Anlässen des Vereins eingeladen.

e) Gönner/Spender/Mäzene/Förderer/Sponsoren

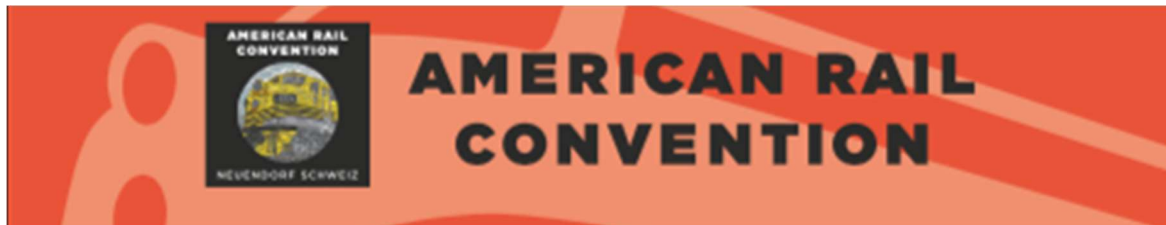
Gönner/Spender/Mäzene/Förderer/Sponsoren werden durch ihre Unterstützung nicht automatisch Vereinsmitglieder und haben auch kein Stimmrecht.

Ab einem jährlichen Beitrag von CHF 50.- geniessen sie freien Eintritt bei den Vereinsnässen

§9. Finanzielle Mittel

Zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen dienen dem Verein die folgenden Mittel:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge



- Freiwillige Sonderbeiträge der Mitglieder
- Erträge des Vereinsvermögens
- Erlöse von Ausstellungen
- Erlöse aus dem Verkauf von Kalendern, Postkarten, Aufklebern usw.
- Weitere Zuwendungen wie Schenkungen und Legate

Das Führen von Hilfskassen ist gestattet. Sie sind jährlich abzuschliessen und allfällige Überschüsse fliessen der Hauptkasse zu. Die Ausgaben aus den Hilfskassen bleiben auf deren Verwendungszweck beschränkt. Entnahmen für anderweitige Zwecke sind nicht gestattet.

§10. Sachmittel

§10.1. Vereinseigene Sachmittel

a) Vereinseigene Ausstellungsstücke / Sachmittel

Ausstellungsstücke, welche aus Vereinsmitteln finanziert wurden, Eigentum des Vereins sind und diesem somit uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

b) Private Ausstellungsstücke (z.B. Anlagenmodule)

Dem Verein werden auch private Module zu Ausstellungszwecken und Anlagenbau zur Verfügung gestellt. Diese Module bleiben privater Besitz der jeweiligen Eigentümer.

Alle Formalitäten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit privaten Ausstellungsstücken werden in einem separaten Vertrag erfasst, welcher eine Ergänzung der Vereinsstatuten bildet.

§10.2. Sachmittel bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins sind die vereinseigenen Ausstellungsstücke sowie übrige Sachmittel möglichst einer neuen Trägerschaft zuzuführen und bestmöglich zu veräussern. Der Erlös wird dem Vereinsvermögen zugeführt.

§10.3 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Das Vereinsvermögen wird möglichst einem anderen Verein zugeführt, welcher ähnliche Ziele verfolgt.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§12. Organe

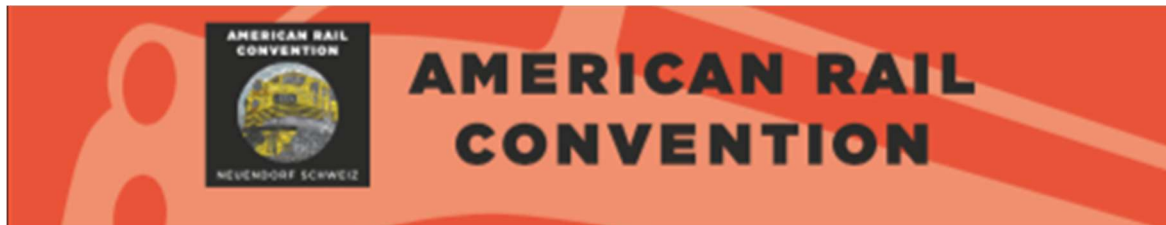
Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören.

§13. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel im 1. Quartal des Jahres durchgeführt.



Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder, unter Angabe der Traktanden und kurzer Begründung, einberufen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per E-Mail) durch den Vorstand, in der Regel spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 14. Befugnisse

Die Mitgliederversammlung, welche auch virtuell über das Internet durchgeführt werden kann, hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstands und des Präsidenten.
- Wahl der Revisoren.
- Abnahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands.
- Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisorenberichts.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Behandlung von Rekursen gegen einen Mitgliederausschluss.
- Änderung der Statuten.
- Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über andere Vereinsgeschäfte, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

§ 15. Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied mit Stimmrecht gemäss § 8 hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen - mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit offenem Hand-Mehr.

Die geheime Abstimmung erfolgt lediglich dann, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 16. Vorsitz

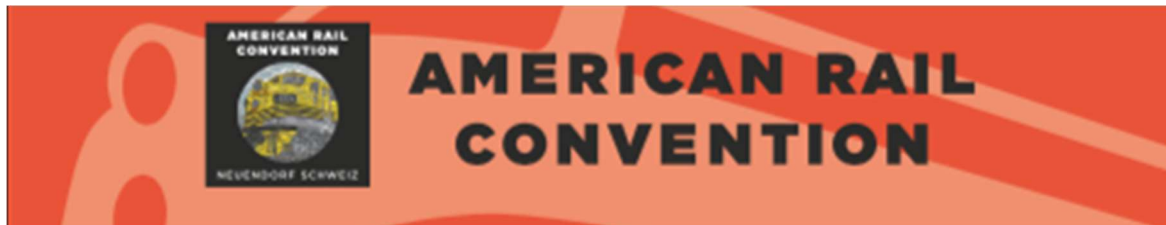
Den Vorsitz führt der Präsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

§ 17. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal sieben Mitgliedern, nämlich aus Präsidenten und Kassier, sowie weiteren Funktionen, wie z.B. Vizepräsident,

Sekretär/Aktuar und Beisitzern. Er konstituiert sich selbst, eine Kumulation von Funktionen ist möglich, mit Ausnahme die des Präsidenten und des Kassiers.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.



§18. Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand ist für die Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Namentlich hat er folgende Befugnisse:

- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen
- Kompetenz, nicht mehr benötigte Sachmittel im Interesse des Vereins zu veräussern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Verhandlungen über die Teilnahme an Ausstellungen Dritter
- Organisation und Durchführung von Ausstellungen
- Jedes Jahr prüft, ob eine Steuerpflicht besteht
- Erstellen der Steuererklärung (sofern vom Kanton des Sitzes verlangt)
- Spesenentschädigung des Vorstands gemäss separatem Spesenreglement
- Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten

§19. Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, virtuell oder von Ort und Zeit zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Jahr.

Die Einladung hat in der Regel mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen nach Bedarf Dritte beiziehen; zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann er Kommissionen einsetzen und Dritte beauftragen.

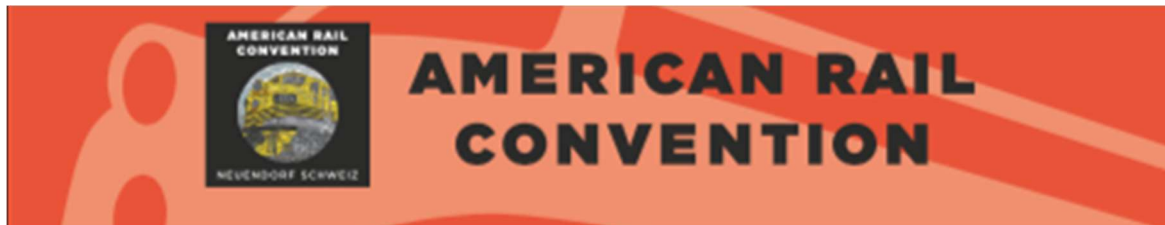
§20. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf je zwei Jahre.

Die Revisoren prüfen jährlich die Buchführung, Belege, Kassabestand und Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresrechnung, Bilanz und ihre Tätigkeit.

§21. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung schliesst jeweils per 31. Dezember ab.



§22. Datenschutz

Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang der ihm übermittelten persönlichen Daten der Mitglieder. Die Verwendung der Daten erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG):

- Transparenzprinzip (Information über die zu erhebenden Daten).
- Verhältnismässigkeitsprinzip (nur notwendige Daten erfassen).
- Zweckbindungsprinzip (Daten nur für den vereinbarten Zweck verwenden).

Zu diesem Zweck erlässt der Vorstand eine Vereins-Datenschutzrichtlinie.

§23. Statutenänderungen/Auflösung

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

Die Auflösung des Vereins und Änderungen der Statuten, die den Zweck des Vereins betreffen, erfordern eine Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Für Beschlüsse, welche eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins betreffen, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes oder einer ähnlichen Zielsetzung zu verwenden. Der Entscheid dazu liegt bei der Mitgliederversammlung.

§24. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die erste Mitgliederversammlung der *American Railroad Convention Switzerland* vom 30. 10. 2024 in Kraft.

Belp, den 04. 04. 2025

Beat R. Scheuter
Präsident

René Schädeli
Kassier/Aktuar